Für den Bereich des B.- Planes 130/4 gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.- Planes 130/7.

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
   Die gemäß § 7 (3) 1 der BauNVO von 1968 vorgesehene Ausnahme wird gemäß § 1 (4) der selben Verordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

   Die gem. § 7 (3) 2 der BauNVO von 1968 vorgesehene Ausnahme wird gem. § 1 (5) der selben Verordnung allgemein zulässig.

   Gemäß § 7 (4) der BauNVO sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen nur die in § 7 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

   Die im Plan eingetragenen Geschoßzahlen für die an die umgebenden öffentl. Straßen angrenzenden Gebäude beziehen sich auf diese Straßen.

   Für die Gebäude die im Inneren des Plangebietes an die mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen angrenzen, beziehen sich die Geschoßzahlen auf die hier vorgesehene Fußgängerebene.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen, der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen, aufgehoben.
Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 130 130/1

Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 130/4

Gemarkung Neuss
Flur 8
Maßstab 1:500

Gebäude

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- zerstörtes Gebäude
- Überbaubare Fläche
- Gebäudevorschlag

Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- vorg. Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- Plangebietsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art u. Maß der baulichen Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Beispiel: MK IX g 0,6 (2,4)

- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet
- Sockelgeschoß
- 0,6 Grundflächenzahl
- (2,4) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- II Vollgeschoßzahl (Höchstgrenze)
- (II) Vollgeschoßzahl (zwingend)

Erschließungs- u. Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsfläche

Sonstige Signaturen

- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal
- 60,52 vorhandene / 65,20 geplante } Höhe über NN
- TGa Tiefgarage
- Einfahrten zu den Garagen auf den Baugrundstücken
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
- WD Walmdach mit Firstrichtung
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- Arkaden im Baukörper
- im EG Baugrenze im Erdgeschoß
- ab 1.OG Baugrenze ab 1. Obergeschoß
- Treppe

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuss, den 24.7.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A. Stadt. Oberbaudirektor — I.A. Städt. Oberbaudirektor

Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuss, den 24.7.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V. Stadtkämmerer — I.A. Städt. Vermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Neuß, den 24.7.1972
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß §2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 16.6.1972 aufgestellt worden.
Neuß, den 24.7.1972
Der Rat der Stadt — Der Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister — ~~Stadtverordneter~~

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.7.1972 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2 (6) BBauG in der Zeit vom 28.7.1972 bis 28.8.1972 öffentlich ausgelegen.
Neuß, den 6.9.1972
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 6.9.1972 als Satzung beschlossen.
Neuß, den 12.12.1972
Der Rat der Stadt — Der Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister — ~~Stadtverordneter~~

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 3.4.1973
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 5.4.1973 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 11.7.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Neuß, den 7.11.1973
Der Oberstadtdirektor

130/4

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 130/4
- Rheinstraße / Glockhammer -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 14.07.1973* *Es gilt die BauNVO 1968*

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die gemäß § 7 (3) 1 der BauNVO von 1968 vorgesehene Ausnahme wird gemäß § 1 (4) derselben Verordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die gem. § 7 (3) 2 der BauNVO von 1968 vorgesehene Ausnahme wird gem. § 1 (5) derselben Verordnung allgemein zulässig.

Gemäß § 7 (4) der BauNVO sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen nur die in § 7 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

Die im Plan eingetragenen Geschoßzahlen für die an die umgebenden öffentl. Straßen angrenzenden Gebäude beziehen sich auf diese Straßen.

Für die Gebäude, die im Inneren des Plangebietes an die mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen angrenzen, beziehen sich die Geschoßzahlen auf die hier vorgesehene Fußgängerebene.

Für Teilbereiche des B.- Planes 130/7 gelten zusätzlich noch die Festsetzungen der B.- Pläne 130/2,130/3,130/4 und 130/5 .

Gemarkung Neuss

Fl.9

Fl.8

Fl.4

Hafenbecken 1

Königstraße

Salzstraße

Bleichgasse

Bleichstraße

Hafenstraße

Rheintorstraße

Batteriestraße

Rheinstraße

Rheinwallgraben

Burggraben

Stadtbad

VHS-Schule

Unfall-Klinik

Parkhaus

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 130/7
„Niederstraße - Hafenstraße / Rheinstraße - Glockhammer"

1. Im gesamten Plangebiet sind von den gemäß § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten gemäß § 7 (5) und (9) BauNVO ausgenommen:

   Einzelhandelsbetriebe, die nicht im Zusammenhang mit einer Gastwirtschaftsstätte oder einer Gaststätte stehen, Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-Lokale, Bars, Eros Center, Dirnenunterkünfte

2. Im Bereich Marktplatz und Neumarkt (im Plan gekennzeichnet) sind Vergnügungsstätten aller Art gemäß § 1 (4) und (9) BauNVO ausgeschlossen.

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 130/7 Bl. 1

Gemäß dem Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

"Nieder-,Hafen-,Rheinstraße,Glockhammer"

Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

Stand der Planunterlage: März 1987

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft, die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 130/2 , 130/3 , 130/4 , 130/5

BESTANDSANGABEN

Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Garage; Zahl der Vollgeschosse; Böschung; Wasserflächen; Höhen über NN; Kanalschacht; Kreisgrenze; Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Flurstücksnummer (Beispiel); Nutzungsgrenze; Zaun; Hecke; Mauer

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WEBAUFLÄCHEN: WS - Kleinsiedlungsgebiet; WR - Reines Wohngebiet; WA - Allgemeines Wohngebiet; WB - Besonderes Wohngebiet

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: GE - Gewerbegebiet; GI - Industriegebiet

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: MD - Dorfgebiet; MI - Mischgebiet; MK - Kerngebiet

SONDERBAUFLÄCHEN: SO - Sondergebiete die der Erholung dienen (gem. § 10 BauNVO); SO - Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

III/V - Anzahl der Vollgeschosse Mindest- u. Höchstgrenze

(III) - Zahl der Vollgeschosse zwingend

0.4 - Grundflächenzahl (GRZ)

0.8 - Geschoßflächenzahl (GFZ)

1.3 - Baumassenzahl (BMZ)

TH - Traufhöhe (Höchstgrenze)

FH - First-Höhe (Höchstgrenze)

OK - Oberkante der baulichen Anlage (Höchstgrenze)

LH - Lichte Höhe der Durchfahrt

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o - offene Bauweise

△ - nur Einzelhäuser zulässig

△ - nur Doppelhäuser zulässig

△ - nur Hausgruppen zulässig

△ - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

g - geschlossene Bauweise

b - besondere Bauweise (siehe Text Teil B)

Baulinien

Baugrenzen

BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

P - Öffentliche Parkfläche

F - Fußgängerbereich

R - Radweg

Straßengrün

Straßenbegrenzungslinien

Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

(39.50) - Straßenhöhen geplant

▼ ▲ Ein- und Ausfahrten

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

Kirche

Schule

Kindergarten

Schutzraum

Post

GRÜN- U. LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Spielplatz

Anlage

Friedhof

Sportplatz

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

Plangebietsgrenze

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

Garagen

Stellplätze

Tiefgaragen

Gemeinschaftsgaragen

Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftstiefgaragen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten

Fläche für besondere Vorkehrungen (gem. § 9 (1) 24 BauGB)

Lärmschutzwall (gem. § 9 (1) 24 BauGB)

Lärmschutzwand (gem. § 9 (1) 24 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Anpflanzungen und für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (Transformator)

Abgrenzung nach Art der Nutzung

NACHRICHTL. ÜBERNAHME

L - Landschaftsschutzgebiet

W/U - Wasserschutzzone

Wasserfläche

Fläche für Bahnanlagen

Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen (Freileitung Leistungsgebiet von 11 00 10 kV)

Planfeststellung nach dem FStr G

SAN - Sanierungsgebiet

Sanierungsgebietsgrenze

D - Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt

zu beseitigende Gebäude

Für den Entwurf: Stadtplanungsamt Neuss, den 7.4.1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag: Leiter des Stadtplanungsamtes

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch Vergrößerung, Kopie der amtlichen Katasterkarte, Neukartierung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
Neuss, den
Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 17.7.1986 aufgestellt worden.
Die Aufstellung wurde am 30.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Neuss, den 29.6.1987
Der Bürgermeister

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf wurde gemäß § 2a BBauG in der Zeit vom 5.01.1987 bis 19.02.1987 durch ortsübliche Bekanntmachung am 19.12.1986 bzw. 26.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Die Anhörung erfolgte am 27.2.1987
Neuss, den 23.6.87
Der Stadtdirektor

Angefertigt: Vermessungsamt Neuss, den 7.4.1987
Der Oberstadtdirektor
Erster Beigeordneter — Ltd. Vermessungsdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.5.1987 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 25.5.1987 bis 26.6.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Neuss, den 23.6.87
Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §7a(6) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.
Neuss, den
Der Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2a (6) BBauG in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen.
Neuss, den
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuss hat Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 25.6.1987 als Satzung beschlossen.
Neuss, den 26.6.1987
Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Bezirksregierung Düsseldorf
Der Regierungspräsident
30.06.1987

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30.6.1987 am 9.7.1987 ortsüblich bekanntgegeben worden.
Neuss, den 9.7.1987
Der Bürgermeister

130/7 Bl. 1

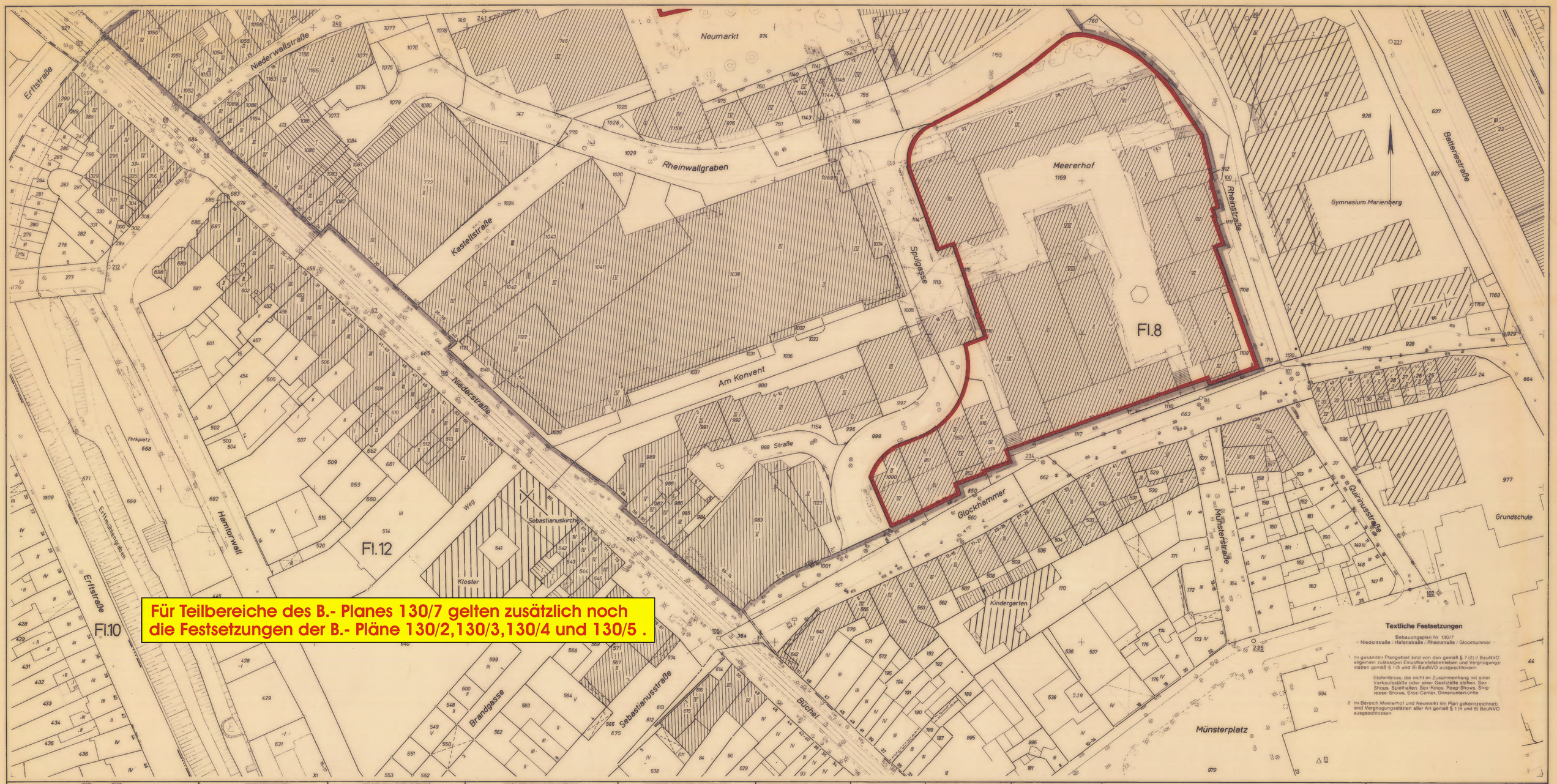

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 130/7
– Niederstraße / Hafenstraße / Rheinstraße / Glockhammer

1. Im gesamten Plangebiet sind von den gemäß § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO ausgeschlossen

   Stehimbisse die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen. Sex-Shops. Spielhallen. Sex-Kinos. Peep-Shows. Ship-lease-Shows. Eros-Center. Dimensionsmerkmale.

2. Im Bereich Meererhof und Neumarkt (im Plan gekennzeichnet) sind Vergnügungsstätten aller Art gemäß § 1 (4 und 8) BauNVO ausgeschlossen

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 130/7 Bl.2

Gemäß dem Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833)

"Nieder-,Hafen-,Rheinstraße,Glockhammer"

Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

Stand der Planunterlage: März 1987

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft, die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 130/2 , 130/3 , 130/4 , 130/5

BESTANDSANGABEN

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Garage
- II IV Zahl der Vollgeschosse
- Böschung
- Wasserflächen
- 39.5 Höhen über NN
- Kanalschacht
- Kreisgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 135 Flurstücksnummer (Beispiel)
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Hecke
- Mauer

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- WS -Kleinsiedlungsgebiet
- WR -Reines Wohngebiet
- WA -Allgemeines Wohngebiet
- WB -Besonderes Wohngebiet

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE -Gewerbegebiet
- GI -Industriegebiet

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MD -Dorfgebiet
- MI -Mischgebiet
- MK -Kerngebiet

SONDERBAUFLÄCHEN
- SO -Sondergebiete die der Erholung dienen (gem. § 10 BauNVO)
- SO1 -Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III/V Anzahl der Vollgeschosse Mindest- u. Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0.8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 5.0 Baumassenzahl (BMZ)
- TH Traufhöhe (Höchstgrenze)
- FH Firsthöhe (Höchstgrenze)
- OK Oberkante der baulichen Anlage (Höchstgrenze)
- LH Lichte Höhe der Durchfahrt

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- b besondere Bauweise (siehe Textl. Fests.)
- Baulinien
- Baugrenzen

BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P Öffentliche Parkfläche
- F Fußgängerbereich
- R Radweg
- Straßengrün
- Straßenbegrenzungslinien
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- (30.80) Straßenhöhen geplant
- ▼ ▲ Ein- und Ausfahrten

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- Kirche
- Schule
- Kindergarten
- Schutzraum
- Post

GRÜN- U. LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- Spielplatz
- Anlage
- Friedhof
- Sportplatz

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Garagen
- Stellplätze
- TGa Tiefgaragen
- Gemeinschaftsgaragen
- Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten
- Fläche für besondere Vorkehrungen (gem. §74 Abs 2 BBauG)
- Lärmschutzwall (gem. §74 Abs 2 BBauG)
- Lärmschutzwand (gem. §74 Abs 2 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (Transformator)
- Abgrenzung nach Nr. 2 der textlichen Festsetzungen

NACHRICHTL. ÜBERNAHME

- L Landschaftsschutzgebiet
- W/U Wasserschutzzone
- Wasserfläche
- Fläche für Bahnanlagen
- Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen (Paulusstr. Umspannwerk vom 11.05.1976)
- Planfeststellung nach dem FStrG
- SAN Sanierungsgebiet
- Sanierungsgebietsgrenze
- D Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt
- zu beseitigende Gebäude

Für den Entwurf des Bebauungsplanes Neuss, den 7.4.1987
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Lager des Vermessungsamtes
Neuss, den 26.6.1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Erster Beigeordneter

Die vorliegende Planunterlage ist entsprechend durch Vergleichsriß, Kopie der amtlichen Katasterkarte, Neukartierung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
Neuss, den
Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 17.7.1986 aufgestellt worden.
Die Aufstellung wurde am 20.6.1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Neuss, den 29.6.1987
Der Bürgermeister
Stadtdirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf ist gemäß §3a BBauG in der Zeit vom 3.2.1986 bis 3.3.1986 durch ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 23.12.1985
Neuss, den 23.6.87
Der Stadtdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.7.1987 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §3(2) BBauG in der Zeit vom 15.7.1986 bis 15.8.1986 öffentlich ausgelegen
Neuss, den 23.6.87
Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §3a(6) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.
Neuss, den
Der Bürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am hat dieser Plan mit Begründung gemäß §3a (6) BBauG in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.
Neuss, den
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 26.6.1987 als Satzung beschlossen.
Neuss, den 26.6.1987
Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 30.06.1987
Der Regierungspräsident
In Vertretung

Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30.6.1987 Az. 21.7.1987 ortsüblich bekanntgegeben worden.
Neuss, den 9.7.1987
Der Bürgermeister

130/7Bl.2

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 130/7
- Niederstraße, Hafenstraße, Rheinstraße, Glockhammer -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 04.07.1987* *Es gilt die BauNVO 1977*

1. Im gesamten Plangebiet sind von den gemäß § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstatten gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO ausgeschlossen:

   Stehimbisse. die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, Sex-Shops, Spielhallen. Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte

2. Im Bereich Meererhof und Neumarkt (im Plan gekennzeichnet) sind Vergnügungsstätten aller Art gemäß § 1 (4 und 8) BauNVO ausgeschlossen.